

## Getätigte Bauvorhaben

Es wird immer wieder festgestellt, dass Bautätigkeiten durchgeführt bzw. Bauvorhaben errichtet wurden, für welche keine Genehmigungen im Bauakt aufliegen. Um Probleme bei späteren Verkäufen, Schenkungen oder Vererbungen zu vermeiden, ergeht daher folgende Information:

- + Errichtungen von Gebäuden, Garagen, Carports,
- + Zubauten,
- + Aus- und Umbauten (ua. Dachgeschoss),
- + Einhausungen und Überdachungen,
- + Nebengebäude (ua. Garten- und Gerätehütten),
- + Poolanlagen,
- + Abstellflächen,
- + Einfriedungen,
- + Niveauveränderungen (Geländeanschüttung, Erdwall, Terrassenanschüttung, Anhebung ua.),
- + Änderungen der äußeren Gestaltung bei sämtlichen Objekten (Fenster- und Türereinbauten, Dach- und Fassadenfarben ua.),
- + Errichtung oder Änderung aller Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe und dgl.

sind – den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend - vor deren Ausführung bei der Baubehörde mitzuteilen bzw. ist um die Genehmigung anzusuchen.

In diesem Sinne werden alle Haus- und Grundstücksbesitzer aufgefordert, sämtliche Bauvorhaben (wie oben angeführt) mit Ihren bewilligten Unterlagen zu vergleichen und alle bereits durchgeführten, jedoch noch nicht genehmigten bzw. mitgeteilten Vorhaben der Baubehörde anzuzeigen.

---

## Benützungsbewilligungen

Weiters ist darauf zu achten, dass für alle Gebäude, wie auch für Garagen, **Benützungsbewilligungen** vorhanden sein müssen.

Dies gilt auch für Zu-, Aus- und Umbauten an solchen Gebäuden. Sollte noch nicht für jeden dieser Bereiche eine Benützungsbewilligung vorliegen, so ist darum bei der Gemeinde anzusuchen.